

Publikation im Internet ([www.sam-liquidation.ch](http://www.sam-liquidation.ch)) sowie Versand per Briefpost  
 An die bekannten Gläubiger (insbes. Anleger) der SAM Management Group AG in  
 Konkursliquidation

BAHNHOFPLATZ 9  
 POSTFACH 1867  
 CH-8021 ZÜRICH

27. November 2014 DH/SAP/vm

## Gläubigerzirkular Nr. 6 SAM Management Group AG in Konkursliquidation („SAM“)

Sehr geehrte Damen und Herren

Ankündigungsgemäss werden Sie mit dem vorliegenden 6. Gläubigerzirkular über die folgenden Themenbereiche orientiert:

1. *Allgemeine Informationen zum Konkursverfahren*
2. *Verwertung der Beteiligung der SAM an der FROGRESS*
3. *Recht der Gläubiger zur Unterbreitung höherer Kaufangebote*
4. *Recht der Gläubiger, sich allfällige Anfechtungs- und Verantwortlichkeitsansprüche abtreten zu lassen.*

DR. IUR. ROLAND HÜRLIMANN  
 Rechtsanwalt, LL.M. (Berkeley)

DR. IUR. ERICH RÜEGG  
 Rechtsanwalt und Notar (1)  
 LL.M., M.B.A. (Chicago)

LIC. IUR. MARTIN IMTHURN  
 Rechtsanwalt (2, 3)

PROF. DR. IUR. LUKAS HANDSCHIN  
 Rechtsanwalt

DR. IUR. DANIEL HUNKELER  
 Rechtsanwalt, LL.M. (Miami)

DR. IUR. THOMAS ENDER  
 Rechtsanwalt und Notar (1, 4)

DR. IUR. MICHAEL MERKER  
 Rechtsanwalt

DR. OEC. LIC. IUR. MARTIN WERNER  
 Rechtsanwalt

LIC. IUR. SALVATORE PETRALIA  
 Rechtsanwalt

LIC. IUR. JOHANNES ZUPPIGER  
 Rechtsanwalt und dipl. Bau-Ing. ETH  
 MConstrLaw (Melbourne) (4)

PD DR. IUR. MARTIN BEYELER  
 Rechtsanwalt

DR. IUR. OLIVER BUCHER  
 Rechtsanwalt, LL.M. (Sydney) (4)

M.A. HSG ADRIAN MURER  
 Rechtsanwalt und dipl. Ing. ETH

DR. IUR. FABIAN WÄGER  
 Rechtsanwalt, LL.M. (Virginia)

LIC. IUR. SERAINA BAZZANI-TESTA  
 Rechtsanwältin

DR. IUR. STEFAN WIRZ  
 Rechtsanwalt

MLAW CHRISTIAN ZIMMERMANN  
 Rechtsanwalt

LIC. IUR. GEORG J. WOHL  
 Rechtsanwalt, LL.M. (Budapest)

LIC. IUR. GEORG KLINGLER  
 Rechtsanwalt und Notar (1)

LIC. IUR. PHILIP CONRADIN  
 Rechtsanwalt, MSc BA

LIC. IUR. ANDREA DOMANIG  
 Rechtsanwältin

MLAW DOMINIQUE DISLER  
 Rechtsanwältin

DR. IUR. RETO HÄGGI FURRER  
 Rechtsanwalt

LIC. IUR. MALOU MIDDENDORP  
 Rechtsanwältin

MLAW CAROLE SCHENKEL  
 Rechtsanwältin

1 Urkundsperson des Kantons Aargau  
 2 Mediator SAV  
 3 Fachanwalt SAV Erbrecht  
 4 Fachanwalt SAV Bau- und Immobilienrecht  
 5 Nicht im Anwaltsregister eingetragen

DR. IUR. JÜRIG BAUR  
 Rechtsanwalt und Notar, Of Counsel (5)

BAUR HÜRLIMANN AG  
 CHE-115.606.778 MWST

Bahnhofplatz 9  
 Postfach 1867  
 CH-8021 Zürich  
 Tel + 41 - 44 218 77 77  
 Fax + 41 - 44 218 77 70  
 CHE-115.606.778

Oberstadtstrasse 7  
 Postfach 2060  
 CH-5402 Baden  
 Tel + 41 - 56 200 07 07  
 Fax + 41 - 56 200 07 00  
 CHE-481.481.510

[www.bhlaw.ch](http://www.bhlaw.ch)

## 1. Allgemeine Informationen zum Konkursverfahren

1. Die Verfügung der FINMA über die Konkurseröffnung der SAM Management Group AG in Konkursliquidation („SAM“) ist weiterhin nicht in Rechtskraft erwachsen, nachdem das Bundesverwaltungsgericht noch nicht über die gegen die Konkurseröffnung eingereichte Beschwerde entschieden hat. Allerdings hat es das Bundesverwaltungsgericht wiederholt abgelehnt, der eingereichten Beschwerde aufschiebende Wirkung dahingehend zu erteilen, dass das Konkursverfahren einstweilen nicht durchgeführt werden kann. Sodann hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 24. September 2014 alle Beschwerden gegen die Verfügung der FINMA über den Konkurs bzw. die Liquidation verschiedener der SAM nahestehender Gesellschaften (u.a. der Ultra Sonic Holding AG in Liquidation) abgewiesen, wobei das Urteil noch nicht rechtskräftig ist. Über den weiteren diesbezüglichen Verfahrensverlauf werden die Konkursliquidatoren auf den Webseiten [www.sam-liquidation.ch](http://www.sam-liquidation.ch) bzw. [www.us-liquidation.ch](http://www.us-liquidation.ch) orientieren.
2. Die von der FINMA am 26. Juli 2013 erlassene Verfügung über den Verkauf der Anteile der SAM an der FG Geothermie GmbH, Regensburg/Deutschland („FGG“) und damit mittelbar über den Verkauf des Anteils der SAM am geplanten und noch nicht gebauten Geothermie-Kraftwerk in Kirchweidach/Deutschland (vgl. dazu insbes. Gläubigerzirkular Nr. 4 vom Mai 2013) ist in Rechtskraft erwachsen. Kein Gläubiger hat ein Rechtsmittel ergriffen oder vom Recht auf Unterbreitung höherer Kaufangebote Gebrauch gemacht. Somit ist der Verkauf der FGG-Anteile der SAM an die Schikora GmbH (vgl. dazu das Gläubigerzirkular Nr. 4 vom 6. Mai 2013, Rz. 16 ff.) in Rechtskraft erwachsen. Die FG-Gruppe hat die vereinbarte Mindestzahlung von EUR 350'000.00 fristgerecht der SAM überwiesen. Ob und gegebenenfalls wann das Kraftwerk je gebaut werden kann (und somit der SAM aus dem Verkauf allenfalls noch zusätzliche Mittel zufließen), bleibt weiterhin sehr fraglich. Das Kraftwerkprojekt hat den seit Jahren anvisierten erfolgreichen Abschluss des Testbetriebs (Pumptests) offenbar nicht bewerkstelligen können.
3. Die Gläubiger der SAM müssen nach wie vor mit empfindlichen Verlusten rechnen und können nicht auf eine rasche Auszahlung einer allfälligen Konkursdividende (bzw. einer Abschlagszahlung) rechnen. Insbesondere die Gläubiger der dritten und letzten Klasse nach Art. 219 SchKG und damit **alle geschädigten Anleger** müssen nach heutigem Kenntnisstand wie befürchtet mit einem **Totalausfall** ihrer Forderungen im Konkurs rechnen.
4. Als **letzte allenfalls werthaltige Aktiven** im Konkursverfahren der SAM sind noch eine 50% - Beteiligung der SAM an der Froggress GmbH („FROGRESS“) mit Sitz in 93055 Regensburg (DE) sowie allfällige Verantwortlichkeits- und paulianische An-

fechtungsansprüche der SAM zu verwerten. Bezüglich dieser möglichen Aktiven wird den Gläubigern der SAM ein Recht auf Unterbreitung höherer Kaufangebote (Ziff. 3 hiernach) bzw. ein Recht auf Abtretung der Ansprüche zur eigenen Geltendmachung (Ziff. 4 hiernach) sowie je auch ein Recht, bei der FINMA eine anfechtbare Verfügung zu verlangen (Ziff. 3 und 4 hiernach), eingeräumt.

5. Bezüglich der **Passiven** sind die Konkursliquidatoren an der Vorbereitung des sog. Kollokationsplans. Mit dem Kollokationsplan (der „Insolvenztabelle“ deutschen Rechts; vgl. Art. 244 ff. SchKG) entscheiden die Konkursliquidatoren über die Zulassung oder Abweisung der angemeldeten und bekannten Gläubigerforderungen im Konkurs der SAM. Sobald der Zeitpunkt für die öffentliche Auflage des Kollokationsplanes klar ist, werden die Konkursliquidatoren eine entsprechende Vororientierung auf der Webseite [www.sam-liquidation.ch](http://www.sam-liquidation.ch) publizieren.

## 2. Verwertung der Beteiligung der SAM an der FROGRESS

### a) Beteiligung und erhebliche Zahlungsverpflichtungen der SAM gegenüber der FROGRESS

6. Wie bereits im Gläubigerzirkular Nr. 5 vom 3. Juni 2013 unter Hinweis auf die Konkursöffnungsbilanz der SAM hervorgehoben, besitzt SAM eine 50% Beteiligung an der FROGRESS GmbH („**FROGRESS**“) mit Sitz in 93055 Regensburg (DE). Das Stammkapital der FROGRESS beträgt insgesamt EUR 100'000.00, woran die SAM mit 50'000 Geschäftsanteilen zu je EUR 1.00 (Geschäftsanteile Nr. 1 bis 50 '000; sogenannte „**FROGRESS**-Anteile“) beteiligt ist. Die weiteren Geschäftsanteile zu ebenfalls insgesamt EUR 50'000.00 stehen der **FG Capital GmbH** (ebenfalls) mit Sitz in Regensburg zu. Alle Geschäftsanteile sind nach Angabe der FG Capital GmbH voll einbezahlt. Bei der FROGRESS handelt es sich um eine sog. Projektgesellschaft, welche ihre Gesellschaftsmittel in Forschungsprojekte von Zielgesellschaften investierte, die u.a. die Entwicklung von Elektroautomobilen, die Entwicklung einer Technologie zur Hochtemperaturspeicherung oder Solar-Projekte in Südafrika zum Zweck haben.
7. Die SAM hatte sich als strategische Gesellschafterin und Kapitalgeberin in einer separaten Kapitalisierungsvereinbarung („**KAPITALISIERUNGSVEREINBARUNG**“, **Anlage 1**) gegenüber der FROGRESS verpflichtet, der Gesellschaft zur Erreichung ihres Gesellschaftszwecks ausreichend Kapital zur Verfügung zu stellen. Die Vereinbarung wurde bei der Gründung der FROGRESS am 14. April 2011 geschlossen. Die SAM und die FROGRESS beschlossen in dieser **KAPITALISIERUNGSVEREINBARUNG**, dass die SAM ein **Aufgeld** von EUR 15'000'000.00 (in Worten: fünfzehn Millionen Euro) nach einem festgelegten Ratenzahlplan in die FROGRESS einbezahlt.

8. In der Folge kam die SAM ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der FROGRESS aus der KAPITALISIERUNGSVEREINBARUNG nicht vollumfänglich nach. So waren am 29. Februar 2012 bei der FROGRESS Zahlungen der SAM in der Höhe von **EUR 4'000'000'00** (in Worten: vier Millionen Euro) **ausstehend**. Die Parteien schlossen deshalb am 29. Februar 2012 eine **Zahlungs- und Stundungsvereinbarung** („ZAHLUNGS- UND STUNDUNGSVEREINBARUNG“, **Anlage 2**) ab, welche eine geänderte Zahlungsstaffelung der noch ausstehenden Beträge für die FROGRESS vorsah und die KAPITALISIERUNGSVEREINBARUNG insofern ersetzte. Gemäss der Zahlungs- und Stundungsvereinbarung sollten die gesamten ausstehenden Forderungen über den Betrag von vier Millionen Euro bis zum 6. Juli 2012 beglichen werden.
9. Darüber hinaus wurde in der Zahlungs- und Stundungsvereinbarung eine **neue** Verpflichtung der SAM festgelegt, wonach die SAM **zusätzlich monatliche Zahlungen von jeweils EUR 500'000.00** an die FROGRESS für die Dauer von insgesamt 48 Monaten leisten sollte, beginnend ab August 2012. Die SAM ging somit gegenüber der FROGRESS im Rahmen der Zahlungs- und Stundungsvereinbarung **zusätzliche und bis heute nicht erfüllte Verpflichtungen in Höhe von EUR 24'000'000.00** ein.

b) Bewertung der Beteiligung der SAM an der FROGRESS

10. Die Liquidatoren hatten bereits im Gläubigerzirkular Nr. 5 vom 3. Juni 2013 darauf hingewiesen, dass eine zuverlässige Bewertung der Gesellschaftsanteile der SAM an der FROGRESS nicht vorgenommen werden kann. Mangels ausreichender Unterlagen in den Geschäftsbüchern der SAM sind die Konkursliquidatoren nach wie vor auf Angaben der FG-Gruppe bzw. der Geschäftsführung der FROGRESS und der ehemaligen Organe der SAM angewiesen, welche aber dem Informationsbedürfnis der SAM bzw. der Konkursliquidatoren nur bedingt entsprechen. Immerhin hatten die Konkursliquidatoren schon zu einem früheren Zeitpunkt erfahren, dass die FROGRESS offenbar mangels finanzieller Mittel ihren Geschäftsbetrieb vorerst vollständig eingestellt und dementsprechend das gesamte Personal entlassen hatte. Laufende Projekte waren und wurden angeblich eingefroren, wobei nicht klar ist, inwieweit diese Projekte im jetzigen Zeitpunkt einen finanziellen Wert aufweisen, der durch einen Verkauf an Dritte realisiert werden könnte. Diese unklare Situation zog folgende Konsequenzen nach sich: Erstens war ein Verkauf der FROGRESS-Anteile der SAM mangels Kenntnis des Sachwertes nicht möglich. Zweitens mussten die Konkursliquidatoren nach dem Vorsichtsprinzip die Gesellschaftsanteile der SAM an der FROGRESS wegen ungenügenden Informationen einstweilen mit Null bewerten. Infolge der von der SAM zugesagten, aber nicht erbrachten (und auch nicht anderweitig beschaffbaren) finanziellen Mittel konnten die Projekte der Zielgesellschaften nicht wie geplant weitergeführt werden. Diese Projekte befinden sich auch heute noch in einem frühen und kommerziell nicht verwertbaren Entwicklungsstadium. Es ist derzeit nicht absehbar,

ob und wann gegebenenfalls Erträge aus den getätigten Investitionen erzielt werden können. Fest steht, dass ohne die Zuführung erheblicher weiterer Mittel keinerlei Erträge aus den Investitionen zurückfliessen werden. Das Schicksal der FROGRESS ist grundlegend in Frage gestellt.

11. Eine abschliessende Bewertung der Gesellschaftsanteile der SAM an der FROGRESS konnte bis zum heutigen Zeitpunkt auch nach Vorliegen der Jahresrechnung 2012 der FROGRESS (mit einem ausgewiesenen Bilanzverlust von EUR 1'521'550.25) nicht vorgenommen werden (vgl. dazu den Bericht von Mack & Partner PartG zur Jahresrechnung 2012 inkl. Jahresabschluss per 31. Dezember 2012, **Anlage 3**). Die Liquidatoren sind der Auffassung, dass eine Übernahme der FROGRESS-Anteile und die Fortführung der Gesellschaft am ehesten einem beschränkten Kreis von potentiellen Investoren vorzubehalten ist, welche nebst den finanziellen Mitteln zur Fortführung der Gesellschaft und der Projekte u.a. über diejenigen technischen und branchenspezifischen Spezialkenntnisse verfügen, die zur Beurteilung der mit der Übernahme der Geschäftsanteile verbundenen wirtschaftlichen Risiken erforderlich sind. Dem Wert der Geschäftsanteile als Aktivum stehen aus Sicht der Konkursmasse der SAM als Passivum die ausstehende Forderung der FROGRESS in der Höhe von EUR 28 Millionen zzgl. Zinsen bzw. die mutmasslich darauf entfallende Konkursdividende von max. 1%, somit maximal EUR 280'000.00, gegenüber, wie auch ein drohendes, hier nicht weiter auszuführendes Einziehungsrecht der Mitgesellschafterin FG Capital GmbH betreffend die FROGRESS-Anteile aufgrund der Nichterfüllung der Einlageverpflichtung der SAM gegenüber der FROGRESS.

c) Verkauf der Beteiligung der SAM an der FROGRESS

12. Bei dieser Ausgangslage haben die Liquidatoren unter Vorbehalt der Gläubigerrechte (vgl. dazu Rz. 14 ff. hiernach) beschlossen, die FROGRESS-Anteile der SAM an die Mitgesellschafterin FG Capital GmbH zu verkaufen, wobei sich die FG Capital GmbH im Gegenzug dazu verpflichtet hat, die Verpflichtungen der SAM aus der Zahlungs- und Stundungsvereinbarung (Rz.7 ff. hiervor, nachfolgend: „**die Schuld**“) abzugelten. Zudem hat sich die FROGRESS bereit erklärt, die SAM aus der Schuld zu entlassen.
13. Mit Datum vom 27. Oktober 2014 haben die Konkursliquidatoren namens der SAM einen Anteilsübertragungsvertrag („Anteilsübertragungsvertrag“; **Anlage 4**) mit der FG Capital GmbH mit Sitz in Regensburg (Postanschrift: 93055 Regensburg, Bruderwöhrdstr. 15 a) abgeschlossen. Der Anteilsübertragungsvertrag ist unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen wirksam und sieht im Wesentlichen Folgendes vor:
  - SAM verkauft unter Vorbehalt der Rechte der Gläubiger und Dritter (vgl. dazu unter Ziff. 3 hiernach) ihre Geschäftsanteile an der FROGRESS im Nennbetrag

von insgesamt EUR 50'000.00 mit allen Rechten und Pflichten zum Kaufpreis von **EUR 10'000.00** an die FG Capital GmbH als Erwerberin zur alleinigen Berechtigung.

- Die FG Capital GmbH übernimmt von der SAM die aus der Zahlungs- und Stundungsvereinbarung resultierende Einlageverpflichtung in der Höhe von EUR 28'000'000.00 zzgl. Zinsen mit schuldbefreiender Wirkung. Die FROGRESS stimmt dieser Schuldübernahme zu. Sie entlässt die SAM zudem auf den Zeitpunkt der vorstehend ausgeführten, rechtswirksam erfolgten Übertragung der verkauften Anteile aus der Schuld. Weiter zieht die FROGRESS im Konkurs der SAM ihre Forderungsanmeldung im Betrag von CHF 28'299'400.00 zurück. Mit der rechtswirksamen Übertragung der veräusserten Geschäftsanteile an die FG Capital GmbH wird die SAM damit per Saldo aller Ansprüche von sämtlichen Pflichten aus der Zahlungs- und Stundungsvereinbarung befreit.

### 3. **Recht der Gläubiger zur Unterbreitung höherer Kaufangebote**

14. Die Wirksamkeit des mit der FG Capital GmbH geschlossenen Anteilsübertragungsvertrags (vgl. Ziff. 2 und insbesondere Rz. 12 f. hiervor sowie **Anlage 4**) steht unter der Bedingung, dass die Konkursliquidatoren innert einer bestimmten Frist keinem Drittinteressenten den Zuschlag erteilen. Die Konkursliquidatoren sind frei, während eines engen Zeitfensters die 50 % Beteiligung der SAM an der FROGRESS den Gläubigern zum Kauf anzubieten. Erhalten die Konkursliquidatoren daraufhin *verbindliche* Kaufangebote, welche für die SAM (bzw. für die Gläubigergesamtheit) günstiger sind, haben die Konkursliquidatoren unter Vorbehalt eines Nachverhandlungsrechts der FG Capital GmbH das einseitige Recht, den abgeschlossenen Anteilsübertragungsvertrag zu widerrufen.
15. **Den Gläubigern wird hiermit daher gestützt auf Art. 34 Abs. 1 BankG i.V.m. Art. 256 Abs. 3 SchKG Gelegenheit geboten, den Konkursliquidatoren höhere Kaufangebote für die genannte 50%-Beteiligung der SAM an der FROGRESS zu unterbreiten.** Als **Mindestangebot** ist dabei ein Angebot von **EUR 291'000.00** (in Worten: zweihunderteinundneunzig tausend Euro) zu unterbreiten (EUR 11'000.00 zuzüglich der Abgeltung der auf die Forderung der FROGRESS in der Höhe von EUR 28'000'000.00 entfallenden maximalen Konkursdividende von 1%, d.h. von EUR 280'000.00). Das Ablehnungsrecht der Mitgeschafterin FG Capital GmbH bleibt ausdrücklich vorbehalten. Konkrete, schriftliche und notariell beurkundete Kaufangebote können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis spätestens am **Mittwoch, 17. Dezember 2014 (Datum Poststempel)** schriftlich der Kanzlei der Konkurs-

liquidatoren (Baur Hürlimann AG, Bahnhofplatz 9, Postfach 1867, 8021 Zürich, z.Hd. Dr. Daniel Hunkeler) eingereicht werden und wenn innert gleicher Frist, d.h. bis spätestens am **Mittwoch, 17. Dezember 2014**, der angebotene Betrag auf dem nachfolgend genannten Fremdgeldkonto der Kanzlei der Konkursliquidatoren **in voller Höhe sichergestellt** wird. Bedingte oder unbestimmte Angebote können nicht berücksichtigt werden:

Konto-Nr.	1100-1247.907
Bank:	Zürcher Kantonalbank, 8010 Zürich
IBAN:	CH50 0070 0110 0012 4790 7
BIC:	ZKKBKCHZZ80A
lautend auf:	Baur Hürlimann AG, Postfach 1867, 8001 Zürich
Zahlungsvermerk:	74484

16. Falls bis zum genannten Termin vom Mittwoch, 17. Dezember 2014 mindestens ein Kaufangebot unterbreitet und sichergestellt wird, erfolgt ein internes Bieterverfahren zwischen dem (den) höherbietenden Gläubiger(n) und der FG Capital GmbH gemäss den von den Konkursliquidatoren noch bekannt zu gebenden Regeln. Vorbehalten bleibt der Fall, dass ein Gläubiger in Bezug auf die Verwertungshandlung eine anfechtbare Verfügung von der FINMA verlangt und in der Folge eine Abänderung oder Aufhebung der Verwertungshandlung erwirkt (vgl. dazu Rz. 18 hiernach).
17. Gläubiger, welche ein Angebot unterbreiten wollen und dazu bestimmte Konkursakten einsehen möchten, können die **Konkursakten ab sofort** nach entsprechender schriftlicher Voranmeldung (bitte Voranmeldung per E-Mail an: [georg.wohl@bhlaw.ch](mailto:georg.wohl@bhlaw.ch)) in der Kanzlei der Konkursliquidatoren am Bahnhofplatz 9 in 8001 Zürich **einsehen**.
18. **Gläubiger können bei der FINMA eine kostenpflichtige anfechtbare Verfügung über die vorliegende Verwertungshandlung verlangen (vgl. Art. 34 Abs. 4 BIV-FINMA). Ein entsprechendes Begehren auf Erlass einer kostenpflichtigen anfechtbaren Verfügung ist bis spätestens am Mittwoch, 17. Dezember 2014 (Datum Poststempel) schriftlich bei der Schweizerischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Geschäftsbereich Enforcement, Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern, zu stellen.**

#### 4. **Recht der Gläubiger, sich allfällige Anfechtungs- und Verantwortlichkeitsansprüche abtreten zu lassen**

19. Gemäss Art. 285 ff. SchKG sind gewisse Rechtshandlungen, welche eine Konkursitin in einer bestimmten Zeitspanne vor Konkursöffnung zu Ungunsten der Gläubiger vorgenommen hat, vollstreckungsrechtlich anfechtbar (sogenannte paulianische Anfechtung). Die Mitglieder des Verwaltungsrates („Vorstands“) und alle mit der Geschäftsführung befassten Personen sind überdies sowohl der Gesellschaft als auch den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern für einen allfälligen Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursacht haben (Art. 754 OR, sogenannte aktienrechtliche Verantwortlichkeit).
20. Die Konkursliquidatoren haben bis zum heutigen Zeitpunkt und aufgrund der ihnen zur Verfügung stehenden Informationen keine vollstreckungsrechtlich anfechtbaren Rechtshandlungen feststellen können. Soweit Gläubiger der Meinung sein sollten, dass gleichwohl solche **Anfechtungsansprüche** bestehen, werden ihnen von den Konkursliquidatoren solche allfälligen Anfechtungsansprüche zwecks eigener Geltendmachung (gem. Art. 33 BIV-FINMA i.V.m. Art. 260 SchKG) zur Abtretung offeriert. Die Konkursliquidatoren haben überdies und insbesondere mit Blick auf die wirtschaftliche Situation der SAM sowie in Anbetracht der Prozessrisiken beschlossen, allfällige **aktienrechtliche Verantwortlichkeitsansprüche** der SAM nicht näher zu prüfen oder selber geltend zu machen, sondern solche allfälligen Ansprüche den Gläubigern wiederum zur eigenen Prüfung und Geltendmachung gemäss Art. 33 BIV-FINMA i.V.m. Art. 260 SchKG zur Abtretung zu offerieren.
21. Gläubiger, die von diesem Angebot Gebrauch machen wollen, müssen beiliegendes **Abtretungsformular (Anlage 5) bis spätestens am Mittwoch, 17. Dezember 2014** den Konkursliquidatoren vollständig ausgefüllt zurückschicken (**Datum Posteingang**) und **gleichzeitig** (d.h. ebenfalls bis spätestens am Mittwoch, 17. Dezember 2014; Datum **Zahlungseingang**) eine Abtretungsgebühr von **CHF 200.00** pro Abtretungsanspruch auf das nachfolgend genannte Konto überweisen:

Bank: Raiffeisenbank Region Stans  
IBAN: CH25 8122 3000 0072 5002 4  
Lautend auf: SAM Management Group AG in Konkursliquidation  
Zahlungsvermerk: Abtretungsgebühr

22. Eine allfällige Abtretung an die Gläubiger erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die jeweiligen Abtretungsgläubiger im Kollokationsplan für ihre angemeldete Forderung rechtskräftig zugelassen werden. Vorbehalten bleibt überdies der Fall, dass ein Gläubiger in Bezug auf die zur Abtretung angebotenen Ansprüche eine anfechtbare Verfü-



gung von der FINMA verlangt und in der Folge eine Abänderung oder Aufhebung der Verwertungshandlung erwirkt (vgl. dazu sogleich, Rz. 23). Allfällige Abtretungsgläubiger müssen sodann damit rechnen, dass trotz der Erfüllung aller notwendigen Voraussetzungen (insbesondere fristgerecht verlangte Abtretung und fristgerechte Zahlung der Kostenpauschale) keine Abtretung erfolgt oder sich die Abtretung bis zur rechtskräftigen Erledigung eines allfälligen Verfahrens betreffend eine anfechtbare Verfügung der FINMA verzögert. Sofern mehrere Gläubiger eine Abtretung von Ansprüchen verlangen, werden diesen die allfälligen Ansprüche gemeinsam abgetreten, damit sie die abgetretenen Ansprüche gemeinsam verfolgen und einen allfälligen Erlös unter sich aufteilen können.

23. **Gläubiger können bei der FINMA eine kostenpflichtige anfechtbare Verfügung über den Verzicht der Konkursliquidatoren auf eine Geltendmachung allfälliger Anfechtungsansprüche sowie auf die Prüfung und gegebenenfalls Geltendmachung allfälliger aktienrechtlicher Verantwortlichkeitsansprüche der SAM geltend machen (vgl. Art. 34 Abs. 4 BIV-FINMA; vgl. bereits Rz. 18 hiervor). Ein entsprechendes Begehren auf Erlass einer kostenpflichtigen anfechtbaren Verfügung ist bis spätestens am Mittwoch, 17. Dezember 2014 (Datum Poststempel) schriftlich bei der Schweizerischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Geschäftsbereich Enforcement, Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern, zu stellen.**

\*\*\*

Freundliche Grüsse



Dr. Daniel Hunkeler  
(Konkursliquidator)



Salvatore Petralia  
(Konkursliquidator)

**Die vorstehend genannten Anlagen 1-4**

- Kapitalisierungsvereinbarung (Anlage 1)
- Zahlungs- und Stundungsvereinbarung (Anlage 2)
- Bericht von Mack & Partner PartG zur Jahresrechnung 2012 inkl. Jahresabschluss per 31. Dezember 2012 (Anlage 3)
- Anteilsübertragungsvertrag (Anlage 4)